

défavorablement placé pour y poursuivre sa réclamation. Socchi ayant recouru au Tribunal fédéral dans le délai susdit contre le nouvel impôt exigé par la Commune de Stabio, il n'y a pas lieu de s'arrêter à l'exception soulevée.

Au fond :

Le Tribunal fédéral a constamment admis que bien que la loi prévue à l'art. 46 de la Constitution fédérale pour empêcher la double imposition d'un citoyen ne soit pas encore promulguée, il n'en est pas moins compétent pour intervenir dans les cas de double imposition manifeste prohibés jusqu'ici par la jurisprudence des autorités fédérales, à savoir lorsque le même impôt, frappant le même citoyen pour le même objet, est exigé pour la même période dans deux cantons différents.

(Voy. Recueil off. I, pag. 12, cause Becker; pag. 59 consid. 2, Ricono; III, pag. 24, Mœli; IV, pag. 517, Schæffler; V, pag. 5, Mallet, etc.)

Or on se trouve précisément, dans l'espèce, en présence d'un cas de ce genre, puisque d'une part, il est constant que le recourant paye les impôts communaux sur sa fortune et ses ressources à Saint-Imier, où il a son domicile civil et politique depuis plusieurs années, et que, d'autre part, la commune tessinoise de Stabio lui réclame les mêmes impôts, pour le même exercice. Conformément à une pratique constante, il y a donc lieu de reconnaître que le recourant ne peut être imposé qu'à son domicile, et de repousser la prétention élevée par la commune de Stabio.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est déclaré fondé, en ce sens que la commune de Stabio n'est point autorisée à percevoir de G. Socchi l'impôt communal pour 1879.

#### IV. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Siehe Nr. 45.

#### V. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

35. Urtheil vom 28. Mai 1880 in Sachen Hohl.

A. Johannes Hohl, Bürger von Wolfhalden, Kantons Appenzell Auser Rhoden, wohnte während einer Reihe von Jahren in Herisau, wo er die Wirthschaft zur Alge und im Fernern den Weinhandel betrieb. Am 24. Februar 1879 verkaufte Hohl das Heimwesen zur Alge, wobei er sich indeß ein fakultatives Wohnungsrecht bis zum 1. Mai 1880 bezw. 1881 vorbehielt. Am 9./14. Juli 1879 sodann erwarb Rekurrent das Gut „Frohheim“ in Morschach, bei welchem Verträge dem Veräußerer ein Wohnungsrecht von drei Monaten vorbehalten, dem Erwerber dagegen das Recht eingeräumt wurde, hierdurch ungehindert Bauten am Wohnhause vorzunehmen. Nachdem sodann Hohl am 7. November 1879 weitere Veräußerungsverträge über die übrigen, ihm gehörigen, in Herisau gelegenen Liegenschaften, sowie über sein dortiges Weinlager mit Ulrich Lenggenhager in Brunnadern, Kantons St. Gallen, abgeschlossen hatte, zog er am 8. November 1879 seine Ausweisschriften in Herisau zurück und bezog das Gut Frohheim bei Morschach, in welcher letzterer Gemeinde er am 10. November 1879 seine Ausweisschriften behufs Erwerbung der Niederlassung bei der Gemeinderathskanzlei deponirte. Die Familie des Hohl dagegen, seine Frau und eine mehrjährige Tochter, war mit dem größ-

ten Theile des Mobiliars noch in Herisau in seiner früheren Wohnung zurückgeblieben und siedelte erst Ende Januar 1880 nach Norschach über. Am 19. November 1879 wurde dem Hohl durch Beschluß des dortigen Gemeinderathes die Niederlassungsbewilligung in Norschach erteilt.

B. Bevor indeß letzteres geschehen war, am 12. November 1879, ließ der Gemeinderath von Herisau dem Rekurrenten für eine Nachsteuerforderung von 4931 Fr. 30 Cts. in Herisau den Schätztag auf 21. November 1879 ankündigen. Gegen dieses Vorgehen des Gemeinderathes von Herisau recurrierte Hohl an den Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh., indem er sich wesentlich auch darauf stützte, der Gerichtsstand für die fragliche Steuerforderung sei im Kanton St. Gallen, in Norschach, seinem nunmehrigen Wohnorte, und nicht in Herisau begründet. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell a/Rh. wies indeß durch Schlußnahme vom 22. Dezember 1879 diesen Rekurs als unbegründet ab, mit der Begründung, daß Hohl am Tage der Schätzungsanzeige seinen faktischen Wohnsitz noch in Herisau gehabt habe, wo seine Frau und Tochter noch gegenwärtig im alten Wohnhause wohnen, daß er erst am 19. November die Niederlassung in Norschach erworben und überdem dorthin sich nur begeben habe, um in Appenzell a/Rh. der Vollziehung eines Kriminalurtheiles zu entgehen und daß endlich überhaupt Nachsteuerforderungen nicht nach dem Gesetze und durch das Gericht eines anderen Kantons zu beurtheilen seien.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff Hohl den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurseingabe d. d. 8. Januar 1880 führt er Folgendes aus: Es stehe bundesrechtlich fest, daß Steuerforderungen, sofern es sich nicht um Grundsteuern handle, persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung seien und daher am Wohnorte des Schuldners eingeklagt werden müssen. Nun habe Rekurrent seit 8. November 1879 seinen faktischen Wohnsitz nicht mehr in Herisau, sondern in Norschach gehabt, wo er von diesem Tage an ununterbrochen sich aufgehalten habe. Es erhelle im Ferneren seine Absicht, sein früheres Domizil in Herisau aufzugeben und sich

in Norschach fest niederzulassen, unzweideutig aus den thatsächlichen Verhältnissen, der Veräußerung seiner Liegenschaften und seines Geschäftes in Herisau und dem Erwerb einer Liegenschaft in Norschach, sowie insbesondere aus der Rückziehung seiner Ausweisschriften in Herisau und der Deposition derselben in Norschach. Daß er am 12. November die Niederlassungsbewilligung in Norschach noch nicht erhalten habe, sondern ihm diese erst am 19. November durch den Gemeinderath erteilt worden, sei unerheblich, insbesondere weil die Ertheilung der Niederlassungsbewilligung angesichts der Vorschriften der Bundesverfassung eine reine Formsache gewesen sei. Ebenjowenig könne darauf, daß seine Frau und Tochter einstweilen in Herisau zurückgeblieben seien, etwas ankommen. Denn sein Wohnsitz, d. h. der Wohnsitz des Familienhauptes, sei keineswegs von dem Aufenthalte der Familienglieder abhängig; überdem erkläre sich die Trennung von seiner Frau und Tochter sehr leicht; letztere sei mehrjährig und solle in Herisau eigene Ausweisschriften deponirt haben; gegen seine Frau sodann habe er im Sommer 1879 den Ehescheidungsprozeß eingeleitet, so daß diese ein Recht zum faktischen Getrenntleben gehabt habe. Was endlich die Behauptung anbelange, daß er nur deshalb nach Norschach übergestiedelt sei, um der Vollziehung eines im Kanton Appenzell a/Rh. gegen ihn ausgefallenen Strafurtheils zu entgehen, so sei es allerdings richtig, daß am 9. Oktober 1879 ein solches Urtheil gegen ihn gefällt worden sei; allein er habe nicht deshalb, sondern vielmehr der Steuerverhältnisse wegen seine Ueber siedelung nach Norschach bewerkstelligt. Uebrigens würde der Umstand, daß er Herisau verlassen habe, um der Strafvollziehung zu entgehen, jedenfalls beweisen, daß er den Kanton Appenzell a/Rh. definitiv habe verlassen wollen. Aus diesen Gründen werde beantragt, das Bundesgericht wolle erkennen: der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Appenzell a/Rh. d. d. 22. Dezember 1879 verlege den Art. 59 der Bundesverfassung und es sei daher dieser Beschluß aufgehoben.

D. In seiner Bernehmlassung hält der Regierungsrath des Kantons Appenzell a/Rh. im wesentlichen an der Begründung

seines angefochtenen Beschlusses fest, indem er hinzufügt: Es hätte dem Hohl wegen des gegen ihn ergangenen kriminalgerichtlichen Urtheils in Rorschach die Niederlassung verweigert werden dürfen; keinesfalls sei er daher vor der gemeinderäthlichen Ertheilung der Niederlassungsbewilligung als in Rorschach niedergelassen zu betrachten. Wenn man annehmen wolle, daß die Niederlassung des Rekurrenten in Herisau in Folge des am 8. November 1879 erfolgten Rückzuges seiner Ausweisungsschriften aufgehoben worden sei, so wäre er bis zum Erwerbe der Niederlassung in Rorschach als in seiner Heimatgemeinde Wolfhalden niedergelassen zu betrachten, also auch unter diesem Gesichtspunkte für die in Frage stehende Forderung dem appenzellischen Gerichtsstande unterworfen.

Der Gemeinderath von Herisau seinerseits bemerkt: Zur Zeit der Schätztageanzeige habe sich Rekurrent allerdings seit 4 Tagen in Rorschach befunden; allein in seiner Wohnung in Herisau sei keine Veränderung vorgegangen; sein Geschäftsverkehr sei damals von seiner Ehefrau besorgt und vermittelt worden, welche Postsendungen entgegengenommen habe und theilweise auch Briefe des Hohl zur Post gegeben habe; in Herisau habe sich das Mobilien- und Geschäftsinventar des Rekurrenten befunden. Er habe überhaupt damals noch keineswegs die Absicht gehabt, sein Domizil in Herisau sofort aufzugeben, wie sich daraus ergebe, daß er damals seinen Geschäftsfreunden seine Domizilsänderung nicht angezeigt habe, sondern dies erst durch ein Circular vom Januar 1880 geschehen sei, sowie im Ferneren daraus, daß er noch am 15. Oktober 1879, obgleich, wie dem Rekurrenten sehr wohl bekannt, für die nächste Zeit eine Steuerschätzung nicht in Aussicht gestanden habe, um Steuerherabsetzung in Herisau eingekommen sei und daß er noch am 12. November geschrieben habe, er könne für einige Zeit wegen Krankheit nicht in Herisau eintreffen, welchen Ort er mithin als sein eigentliches Domizil betrachtet haben müsse. Der Erwerb einer Liegenschaft in Rorschach sei eine Spekulationsfache gewesen; der Verkauf der Liegenschaften und des Weinlagers des Rekurrenten in Herisau erscheine, wie sich aus manchen Umständen ergebe, als ein bloßes Scheingeschäft. Der Grund

des Verbleibens seiner Frau in Herisau liege keineswegs in dem wieder fallen gelassenen Ehescheidungsprozesse, sondern darin, daß Rekurrent damals an einen Domizilwechsel nicht gedacht habe, wie sich schon daraus ergebe, daß seine Frau seinen Verkehr mit den Geschäftsfreunden in Herisau vermittelt habe. Sowohl der Regierungsrath des Kantons Appenzell a/Mh. als auch der Gemeinderath von Herisau tragen demnach auf Abweisung des Rekurses an.

E. In seiner Replik macht Rekurrent geltend: die Behauptung des Gemeinderaths von Herisau, daß die von ihm abgeschlossenen Veräußerungsverträge bloß simulirte gewesen seien, sei durchaus unrichtig und unbegründet; er habe vielmehr, als er Herisau verlassen, beabsichtigt, das Weingeschäft ganz aufzugeben und erst später habe er sich entschlossen, ein neues Geschäft zu gründen. Deshalb habe er auch seinen Wohnsitzwechsel erst im Januar 1880 den Geschäftsfreunden angezeigt; in dem diesbezüglichen Circular sei überdies ausdrücklich bemerkt, daß er seit November 1879 nach Rorschach übergesiedelt sei. Im Uebrigen wird darzuthun versucht, daß die gegnerischerseits aus den vorliegenden Thatsachen gezogenen Schlüsse unbegründet seien und werden die Anträge der Rekurschrift aufrecht erhalten.

Duplikando hält der Regierungsrath des Kantons Appenzell daran fest, daß zur Auslegung und Anwendung der appenzellischen Steuergesetze für diejenige Zeit, während welcher Hohl im Kanton Appenzell a/Mh. gewohnt habe, einzig die appenzellischen Gerichte zuständig seien; der Gemeinderath von Herisau seinerseits bestreitet von neuem, daß am 8. November 1879 bei Hohl die Absicht, sein Domizil zu verändern, vorhanden gewesen sei.

F. Eine vom Instruktionsrichter angeordnete Altenvervollständigung ergab:

1. Die Tochter des Hohl war am 8. November 1879 mehrjährig; sie legte am 22. Dezember 1879 einen auf ihren Namen lautenden Heimathschein in Herisau freiwillig ein. Frau Hohl wurde in Herisau zur Deposition von Ausweisungsschriften nicht angehalten.

2. Laut Bescheinigung des Postbüreaus Herisau benachricht-



tigte Hohl das Bureau in keiner Weise von seiner Ueberstiedelung nach Korschach, so daß an seine Adresse eingegangene Postgegenstände jeder Art, nach wie vorher, in Herisau in der Wohnung des Hohl abgegeben und dort von der Frau oder Tochter desselben in Empfang genommen wurden.

3. Gegen das kriminalgerichtliche Urtheil vom 9. Oktober 1879 hat Hohl die von ihm ergriffene Appellation an das Obergericht am 19. November 1879 wieder zurückgezogen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die von der Gemeinde Herisau gegen den Rekurrenten geltend gemachte Steuernachforderung muß ohne Zweifel als eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung betrachtet werden. Denn dieselbe bezieht sich keineswegs auf bestimmte, im Gemeindebanne Herisau gelegene Grundstücke, sondern auf das gesammte Vermögen des Rekurrenten. Derartige Steuerforderungen aber sind, wie die bundesrechtliche Praxis stets anerkannt hat (vergl. Ulmer, staatsrechtliche Praxis I S. 266, Blumer-Morel, Handbuch I S. 421), weil unmittelbar gegen die Person des Steuerpflichtigen gerichtet, rein persönlicher Natur.

2. Demgemäß muß es sich fragen, ob Rekurrent zur Zeit der Schätzungsanzeige sein Domizil in Herisau bereits, unter Erwerbung eines festen Wohnsitzes in Korschach, aufgegeben hatte, oder ob dasselbe damals noch fortbauerte, so daß er in Herisau noch belangt werden konnte. Es sprechen nun überwiegende Gründe dafür, diese Frage in letzterem Sinne zu beantworten. Denn:

a) Wie zur Begründung des Domizils an einem bestimmten Orte nach allgemeinen Grundsätzen nicht nur der Wille, diesen Ort zum festen Aufenthalt und zum Mittelpunkt seiner Rechtsverhältnisse zu wählen, sondern auch die entsprechende That gehört, so genügt zur Aufhebung eines Wohnsitzes ebenfalls nicht der bloße Wille, das frühere Domizil aufzugeben, sondern es muß dieser Wille auch thatsächlich realisiert sein. Für Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes ist demnach Erwerb und Aufgabe der polizeilichen Niederlassungsbewilligung an einem Orte keineswegs schlechthin entscheidend; es wird

zwar daraus regelmäßig die Absicht des Erwerbes oder der Aufhebung des Wohnsitzes gefolgert werden können, dagegen sind die fraglichen Momente weder die einzigen, aus welchen auf diese Absicht geschlossen werden kann, noch wird dadurch für sich allein die thatsächliche Realisirung derselben dargethan. (Vergl. Entsch. amtl. Sammlung I S. 154 IV S. 15 u. ff.)

b) Es mag nun zugegeben werden, daß Rekurrent, als er seine Ausweisschriften in Herisau zurückzog und dieselben in Korschach behufs der Erwerbung der Niederlassungsbewilligung einlegte, allerdings die Absicht hatte, seinen Wohnsitz in Herisau aufzugeben und nach Korschach überzusiedeln. Allein diese Absicht war zur Zeit der Schätzungsanzeige noch nicht realisiert. Zwar hielt sich Rekurrent persönlich damals seit einigen Tagen in Korschach auf, allein sein Haushalt und der Mittelpunkt seiner Geschäftsthätigkeit befand sich noch in Herisau und wurde erst später, Ende Januar 1880, nach Korschach verlegt. Dies ergibt sich daraus, daß seine Familie, mit welcher er bisher in gemeinschaftlicher Haushaltung gelebt und von welcher er sich, wie aus den Umständen klar erhellt, thatsächlich zu trennen nicht beabsichtigte, damals in Herisau die bisherige Haushaltung fortsetzte und daß von Herisau aus durch seine Familie der größte Theil seiner Korrespondenz vermittelt wurde. Die Ueberstiedelung des Rekurrenten nach Korschach war demnach zur Zeit der Schätzungsanzeige noch nicht vollzogen, sondern sie wurde erst vorbereitet, wie sich auch daraus ergibt, daß Rekurrent, nach seiner eigenen brieflichen Aeußerung vom 12. November 1879, damals noch, wenigstens vorübergehend, persönlich nach Herisau zurückzukehren beabsichtigte. Bei dieser Sachlage muß der frühere mehrjährige Wohnsitz des Rekurrenten in Herisau als zur Zeit der Schätzungsanzeige noch fortdauernd betrachtet und demnach die Kompetenz der appenzellischen Behörden zur Entscheidung über die in Frage stehende Nachsteuerforderung als hergestellt betrachtet werden. (Vergl. Entscheidungen, amtl. Sammlung III S. 452 IV S. 221.)

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.